

# **AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.5 vom 4. Juni 2025**

Ag Zivilgericht, 2025-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_ZSU.2025.5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2025.5)

FR: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.5 du 4 juin 2025

IT: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.5 del 4 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) beantragte mit Eingabe vom 27. November 2024 beim Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten im Rahmen des von ihm gegen die F. \_\_\_\_\_ AG (nachfolgend: Beklagte) angehenen Verfahrens betreffend Aberkennungsklage u.a. dessen Ausstand sowie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

#### **E. 1.1**

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Entscheid mit Beschwerde angefochten werden (Art. 121 ZPO).

#### **E. 1.2**

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven und auch in Verfahren, welche wie das Verfahren betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege der (beschränkten) Untersuchungsmaxime unterstehen, da die Beschwerde nicht der Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern im Wesentlichen nur der Rechtskontrolle des erstinstanzlichen Entscheids dient (Urteil des Bundesgerichts 5A\_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3; DIETER FREIBURGHHAUS/ SUSANNE AFHELDT, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 3 f. zu Art. 326 ZPO; FRANK EMMEL, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 13a zu Art. 119 ZPO). 2.

### **E. 2**

Der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten trat mit Verfügung vom

#### **E. 2.1.1**

Die Vorinstanz lehnte das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zufolge Aussichtslosigkeit ab und hielt fest, der Gesuchsteller habe ausgeführt, dass es sich beim Rechtsöffnungsentscheid vom 15. Oktober 2024 um einen krassen Fehlentscheid handle, der auf einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung beruhe, weil wichtige Beweise und Argumente nicht berücksichtigt worden seien. Er verweise auf die bereits im Rechtsöffnungsverfahren eingereichten Beilagen als Beweismittel. Mit den gleichen Beweismitteln und Vorbringen wie im Rechtsöffnungsverfahren sei die Gutheissung des Rechtsbegehrens so gut wie ausgeschlossen. Die Chance, dass der vorliegende Prozess gestützt auf die aktuelle Aktenlage zu Gunsten des Klägers ausgehen werde, erscheine so gering, dass sich eine vernünftig agierende Person bei bestehendem Kostenrisiko sicher

nicht zu einem Gerichtsverfahren entschliessen würde.

### **E. 2.1.2**

Der Gesuchsteller bringt gegen die angefochtene Verfügung vor, sie beruhe auf einer unrichtigen Rechtsanwendung und falschen Sachverhaltsfeststellung. Die Vorinstanz habe im Rechtsöffnungsverfahren zugunsten der Beklagten entschieden und die Rechtsöffnung genehmigt. Der

- 4 - vorinstanzliche Richter sei befangen und hätte in den Ausstand zu treten. Er habe im Rechtsöffnungsverfahren eine Gehörsverletzung begangen, die eindeutigen Beweise des Gesuchstellers (amtlichen Urkunden) vollständig ignoriert, gelogen und ihm eine andere Argumentation in den Mund gelegt. Er gehe fälschlicherweise davon aus, dass der Gesuchsteller von einem krassen Fehlentscheid bei der Rechtsöffnung ausgehe und die gleichen Argumente vorlegen wolle. In Wahrheit habe der Gesuchsteller detailliert aufgezeigt, dass der von der Beklagten genannte Zedent nicht der rechtmässige sein könne und keine rechtsgültige Zession auf die Beklagte durchgeführt worden sei. Das Verfahren lasse neue Beweismittel zu und zwingt ihn auch dazu, diese wie auch die bereits vorgelegten Beweise abzunehmen. Nachdem eine Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid eingereicht worden sei, versuche der vorinstanzliche Richter zu beweisen, dass er im Recht sei, indem er alles tue, um eine unvoreingenommene, sachlich und objektiv geführte Aberkennungsklage zu verhindern. Der Prozess sei alleine unter der Führung des vorinstanzlichen Richters aussichtslos. Nachdem das Obergericht des Kantons Aargau in der Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt habe, sei klar, dass sämtliche Voraussetzungen dafür erfüllt seien. Der einzige Weg, diese zu verwehren, sei über die Argumentation der Aussichtslosigkeit des Prozesses. Der vorinstanzliche Richter verhalte sich rechtsmissbräuchlich. Bei Würdigung der objektiven Beweismittel seien die Chancen mehr als gut, dass die Klage gutheissen werde. Dem Gesuchsteller sei das Aufbringen eines Kostenvorschusses nicht möglich, womit die Führung der Aberkennungsklage erfolgreich verhindert werde.

### **E. 2.2.1**

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Als aussichtslos i.S.v. Art. 117 lit. b ZPO sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der

- 5 - Einreichung des Gesuchs massgebend sind (statt vieler BGE 142 III 138 E. 5.1 m.w.H.).

### **E. 2.2.2.1**

Mit Entscheid SR.2024.152 vom 15. Oktober 2024 erteilte die Vorinstanz der Beklagten in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamtes Q.\_\_\_\_\_ für den Betrag von Fr. 16'249.50 die provisorische Rechtsöffnung. Zur Begründung legte sie dar, auf dem Verlustschein vom 17. Juni 2004 werde die H.\_\_\_\_\_ AG als Gläubigerin aufgeführt. Diese habe sich am 9. Januar 2008 zu I.\_\_\_\_\_ AG umfirmiert. Das eingereichte Kontoblatt bestätige, dass die I.\_\_\_\_\_ AG am 16. Dezember 2014 Gläubigerin der im Verlustschein verurkundeten Forderung gewesen sei. Am 30. März 2022 sei eine Umfirmierung zu J.\_\_\_\_\_ AG erfolgt und am 18. April 2023 seien die Aktiven und Passiven der J.\_\_\_\_\_ AG infolge Fusion auf die K.\_\_\_\_\_ AG übergegangen. Die J.\_\_\_\_\_ AG sei gelöscht worden. Am 26. Mai 2023 sei die K.\_\_\_\_\_ AG zu J.\_\_\_\_\_ AG umfirmiert worden. Die J.\_\_\_\_\_ AG habe die Forderung gemäss Verlustschein vom 17. Juni 2004 am 20. November 2023 an die Beklagte abgetreten, womit diese urkundlich nachgewiesen habe, dass sie Gläubigerin der im Verlustschein verurkundeten Forderung gewesen sei (ebenda, E. 3.2). Dem Gesuchsteller sei es nicht gelungen, sofort Einwendungen dagegen glaubhaft zu machen (ebenda, E. 5.3).

#### **E. 2.2.2.2**

Mit Aberkennungsklage vom 11. November 2024 verwies der Gesuchsteller auf die bereits im Rechtsöffnungsverfahren eingereichten Beilagen als Beweismittel und ersuchte um den Beizug der Akten. Er brachte vor, beim Rechtsöffnungsentscheid handle es sich um einen krassen Fehlentscheid, der auf einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung beruhe und wichtige Beweise und Argumente nicht berücksichtigte, wodurch sein rechtliches Gehör verletzt worden sei. Die Beklagte sei nicht Gläubigerin der im Verlustschein verurkundeten Forderung. Der Gesuchsteller habe eindeutig bewiesen, dass die vorgelegte Zession vorgetäuscht gewesen sei, und er habe den möglichen wahren Zedenten bezeichnet. Die Vorinstanz habe eine klare Falschbehauptung bezüglich seines Einwandes aufgestellt. Auf dem Verlustschein vom 17. Juni 2004 sei als Gläubigerin die H.\_\_\_\_\_ AG vermerkt. Mit Stellungnahme vom 25. August 2024 habe er darlegen können, dass die vorgelegte Zession nicht rechtsgültig sei. Der Verlustschein müsse vom darauf eingetragenen Gläubiger zediert werden. Der Gesuchsteller habe mit diversen Auszügen aus dem Handelsblatt bewiesen, dass der in der Zession genannte Zedent niemals der rechtmässige sein könne. Damit sei die Zession ungültig (VA, act. 1 f.).

#### **E. 2.2.3**

Zunächst rechtfertigt sich der Hinweis, dass die Tatsache, dass der vorinstanzliche Richter den Rechtsöffnungsentscheid vom 15. Oktober

- 6 - 2024 gefällt hat, für sich alleine keinen Ausstandsgrund begründet (vgl. Art. 47 Abs. 2 lit. c ZPO). Diesbezüglich sei auf den heutigen Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau ZSU.2025.6 verwiesen, worin die Beschwerde des Gesuchstellers gegen die Verfügung der Vorinstanz vom

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Gesuchsteller die obergerichtliche Entscheidgebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; BGE 137 III 470), welche auf Fr. 500.00 festzusetzen ist (Art. 96 ZPO i.V.m. § 10 Abs. 2 lit. b GebührD), und seine Parteikosten selber zu tragen. Das Obergericht beschliesst: Das Gesuch des Gesuchstellers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

- 8 - Das Obergericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.